



13.4303 – **Motion NR Martin Candinas (CVP, GR)**

Einreichungsdatum: 13.12.2013

Lockerung des Einsatzes der Regenbogenforelle

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Besatz mit juvenilen Regenbogenforellen aus Wildstämmen in Gewässern zuzulassen, in denen die Bachforelle verschwunden ist, beziehungsweise der Fortbestand von Bachforellenpopulationen wegen ungenügender Wasserqualität und/oder fehlendem Lebensraum nicht gewährleistet ist.

Begründung

Während die Angelfischer Mitte der 70er-Jahre in der Schweiz jährlich rund 1,6 Millionen Bachforellen fingen, sind es heute noch etwa 400 000 Stück. Hauptursachen für den Rückgang um 75 Prozent sind der schlechte Zustand der Lebensräume, eine durch den Klimawandel verursachte Erhöhung der Wassertemperatur, die Infektionskrankheit PKD, chemische Belastungen durch Mikroverunreinigungen und die fischfressenden Vögel.

Mit der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung ist zwar die Grundlage geschaffen worden, in den nächsten Jahrzehnten die Lebensräume für die Fische zu verbessern und auch mit den Anstrengungen zur Verringerung der Mikroverunreinigungen werden negative Einflüsse auf die Fischfauna verringert.

Erwiesenermassen sind Regenbogenforellen widerstandsfähiger und weniger anspruchsvoll als Bachforellen und werden in verschiedenen Ländern erfolgreich eingesetzt, wo die Bachforellen verschwunden sind.

Seit 1994 ist gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1993 der Einsatz von Regenbogenforellen (*Oncorhynchus mykiss*) ausserhalb von Fischzucht- und Fischhälterungsanlagen nur in Bergseen und alpinen Stauseen ohne freie Fischwanderung in den Ober- und Unterlauf und in stehende Gewässer, die speziell für fischereiliche Zwecke angelegt wurden, zugelassen.

Zumindest vorübergehend sollte der Einsatz von Regenbogenforellen in Gewässern ermöglicht werden, in denen die Bachforelle verschwunden ist, beziehungsweise der Fortbestand von Bachforellenpopulationen wegen ungenügender Wasserqualität und/oder fehlendem Lebensraum in absehbarer Zeit nicht gewährleistet sein wird.

Mitunterzeichnende

Amherd Viola (CVP, VS), Barazzone Guillaume (CVP, GE), Büchler Jakob (CVP, AI),
Buttet Yannick (CVP, VS), Gmür Alois (CVP, SZ), Lehmann Markus (CVP, BS),
Lohr Christian (CVP, TG), Regazzi Fabio (CVP, TI), Reimann Lukas (SVP, SG),
Romano Marco (CVP, TI), Schläfli Urs (CVP, SO), Vogler Karl (CVP, OW)

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.02.2014

Die Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) ist ein amerikanischer Salmonide, der erstmals 1887 in die Schweiz eingeführt und künstlich eingesetzt wurde. Er diente einzig dem Nutzungszweck der Fischerei. Die Regenbogenforelle ist keine einheimische Art. Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) im Jahre 1991 darf sie ohne Bewilligung des Bundes nur noch in hydrologisch abgeschlossenen Systemen eingesetzt werden, um negative Konsequenzen für die einheimische Fauna zu verhindern. In allen anderen Gewässern ist der Einsatz von landesfremden Arten zwar grundsätzlich möglich, bedarf aber gemäss Artikel 6 Absatz 1 BGF einer Bewilligung des Bundes. Diese Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass die einheimische Tier- und Pflanzenwelt nicht gefährdet wird und keine unerwünschte Veränderung der Fauna erfolgt.

Die Forderung der Motion, juvenile Regenbogenforellen in "Gewässern zuzulassen, in denen die Bachforelle verschwunden ist, bzw. der Fortbestand von Bachforellenpopulationen wegen ungenügender Wasserqualität und/oder fehlendem Lebensraum nicht gewährleistet ist", ist aus mehreren Gründen nicht angebracht:

Zum einen wird das Freisetzen der Regenbogenforelle zu einer weiteren Bedrohung und Verdrängung der einheimischen Bachforelle führen. Die eingesetzten Regenbogenforellen verhalten sich erfahrungsgemäss nicht stationär, sondern wandern flussab- bzw. flussaufwärts und besiedeln Gewässerabschnitte mit Bachforellenbeständen (bzw. anderen einheimischen Arten). Die Zulassung der Regenbogenforelle widerspricht demnach dem BGF, welches explizit die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt und der Bestände der einheimischen Fische verlangt.

Zum anderen verlangt das revidierte Gewässerschutzgesetz die Vernetzung der Gewässer, weil zahlreiche Fischarten z. B. für die Laichwanderung auf durchgängige Lebensräume angewiesen sind. Es ist also ausgeschlossen, die Verbreitung der Regenbogenforelle mit künstlichen Barrieren auf bestimmte Gewässerstrecken begrenzen zu können. Die Regenbogenforelle wird sich demnach stark ausbreiten können.

Drittens hat die Regenbogenforelle Ansprüche an den Lebensraum und die Gewässerqualität, die sich nicht grundlegend von denjenigen der Bachforelle unterscheiden. Daher würde ein Besatz mit juvenilen Regenbogenforellen in Gewässern, in welchen die Bachforellenpopulation wegen ungenügender Wasserqualität bzw. fehlendem Lebensraum nicht präsent ist, keineswegs den erwünschten Ertrag an fangfähigen Regenbogenforellen garantieren.

Die Verbesserung der Fischbestände soll gemäss der Fischerei- und Gewässerschutzgesetzgebung primär durch Gewässer-Revitalisierungen und die Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraft erreicht werden und nicht durch Einsätze von gebietsfremden Arten, die nicht nachhaltig sind. Die Förderung von einheimischen Fischarten und ihrer Lebensräume ist auch ein zentrales Ziel der bundesrätlichen Strategie Biodiversität Schweiz.

Antrag des Bundesrates vom 12.02.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.